Bundesgesetzblatt

1629

Teil I

Z 1997 A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1970	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 70	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... Bundesgesetzbl. III 613-1-1	1629
10. 12. 70	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark	1632

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62	1633
Verkündungen im Bundesanzeiger	1633
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1634

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2, des § 72 Abs 1, des § 73 Abs. 3 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560, 1221), geändert durch die Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 24. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 847), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Nr. 2 werden die Worte „wenn diese die Gestellung zuläßt," gestrichen.

2. In § 20 Abs. 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

   „3. Art und Beschaffenheit der Ware mit der Genauigkeit, die für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist,".

3. In § 46 Abs. 1

   a) werden in Satz 3 die Worte „nach § 48" ersetzt durch die Worte „in dem in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Rahmen",

   b) erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände — ausgenommen Parfüms und Toilettenwasser in angebrochenen Packungen — sind kein Reisegerät."

4. Die §§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 47

Reisemitbringsel

(1) Zollfrei sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 S. 1), Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen (Reisemitbringsel), im Rahmen folgender Mengen- und Wertgrenzen:

1. Tabakwaren

   a) von Reisenden mit Wohnsitz außerhalb Europas eingeführt

      400 Zigaretten oder

      200 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder

      100 Zigarren oder

      500 Gramm Rauchtabak;

   b) von Reisenden mit Wohnsitz in Europa eingeführt

      200 Zigaretten oder

      100 Zigarillos oder

      50 Zigarren oder

      250 Gramm Rauchtabak;

2. alkoholische Getränke

   a) 1 Liter destillierte Getränke oder Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 22° oder

      2 Liter destillierte Getränke oder Spirituosen oder Aperitife aus Wein oder Alkohol, mit einem Weingeistgehalt von 22° oder weniger, oder

      2 Liter Schaumwein oder Likörwein und

   b) 2 Liter sonstiger Wein;

3. 50 Gramm Parfüms und 0,25 Liter Toilettenwasser;
4. sonstige Waren

   bis zu einem Warenwert von insgesamt 100 Deutsche Mark.

(2) Die Zollfreiheit für Reisemitbringsel ist nach der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung ausgeschlossen für

1. Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
2. Tabakwaren und alkoholische Getränke, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.

§ 48

Reisemitbringsel in Sonderfällen

(1) Die Zollfreiheit nach der in § 47 Abs. 1 bezeichneten Verordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 ist auch in den Fällen der Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen einführen.

(3) Die Zollfreiheit ist für Tabakwaren, die von Mitgliedern der Besatzungen von Kriegsschiffen der Bundeswehr eingeführt werden, auf die Hälfte der bei der Einfuhr durch Reisende mit Wohnsitz in Europa zollfrei zustehenden Mengen beschränkt.

(4) Bei Einfuhren durch

1. Bewohner einer grenznahen Gemeinde (Anlage 4 a), deren Reise im gegenüberliegenden Zollausland nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Grenze hinausgeführt hat,
2. Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen oder
3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

ist die Zollfreiheit für alkoholische Getränke und Brot ausgeschlossen und für Tabakwaren auf folgende Mengen beschränkt:

40 Zigaretten oder

20 Zigarillos oder

10 Zigarren oder

50 Gramm Rauchtabak.

Die nach der in § 47 Abs. 1 bezeichneten Verordnung wertbegrenzte Zollfreiheit ist auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 50 Deutsche Mark beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 10 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Zollfreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(5) Reist jemand auf einem in § 44 bezeichneten Schiff — jedoch nicht auf dem Bodensee — ein, so ist die Zollfreiheit für Tabakwaren und alkoholische Getränke in den Fällen des § 44 Abs. 4 und in den Fällen, in denen solche Waren nach § 44 Abs. 1 als Mundvorrat zollfrei bleiben, davon abhängig, daß er das Schiff endgültig oder für mehr als 3 Tage verläßt. Die Zollfreiheit für Tabakwaren, soweit sie die in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Mengen übersteigen, und für alkoholische Getränke hängt bei der Einreise über die Seezollgrenze auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder sich mindestens 8 Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden hat. Die Beschränkung des Satzes 2 gilt nicht für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anläßlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet worden sind.

(6) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatet ist, so hängt die Zollfreiheit für Tabakwaren und alkoholische Getränke davon ab, daß nachweislich die Waren nicht als Schiffsbedarf nach §§ 135, 145 bezogen worden sind oder das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat. Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schiffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Kriegsschiffe sind."

5. In § 61 erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

„(5) Die Fänge und die daraus an Bord hergestellten Erzeugnisse dürfen insgesamt oder teilweise zur Beförderung nach dem Zollgebiet auf ein anderes Schiff oder zur Verarbeitung auf ein anderes deutsches Schiff umgeladen werden. Sie dürfen zur Beförderung nach dem Zollgebiet auch vorübergehend in einem ausländischen Hafen an Land gebracht werden, wenn dies vorher der für die Erteilung der Ausfuhrbescheinigung zuständigen Zollstelle angezeigt worden ist; die Zollstelle bestimmt, wie die Nämlichkeit der Waren nachzuweisen ist.

(6) Der Führer des Schiffes, das Ladung abgibt, hat dem Empfänger bei der Übergabe der Waren eine Erklärung nach vorgeschriebenem Muster zu übergeben, aus der hervorgeht,

1. von welchem Schiff die Fänge und Erzeugnisse stammen, die umgeladen werden,
2. ob — abgesehen von unverzolltem Seesalz — für die Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, nur Stoffe verwendet worden sind, für die ihm eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat,
3. ob und wie die Fänge und Erzeugnisse verpackt und Packstücke gekennzeichnet sind, und
4. ob die Umschließungen der Fänge und Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

Die Erklärung muß die Waren bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr begleiten."

6. In § 62 Abs. 2

a) werden in Satz 1 die Worte „Fischmeisters der Insel" ersetzt durch das Wort: „Zollamts",

b) erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 61 Abs. 9 gilt sinngemäß."

7. In § 80 Abs. 2

a) werden in Nummer 4 nach dem Wort „Zollgebiet" die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" eingefügt und der Strichpunkt am Schluß des zweiten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt,

b) wird Nummer 5 gestrichen.

8. In § 89 Abs. 3 werden in Nummer 3 die Worte „der Lagerstätten, die für die einzelnen offenen Zollager verwendet werden sollen," ersetzt durch die Worte „der für die Zollgutlagerung vorgesehenen Räume und Flächen".

9. In § 90

a) wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Bei Lagerung in einem offenen Zollager ist § 22 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.",

b) erhalten in Absatz 2 die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Zollanmeldung ist abweichend von § 20 Abs. 3 in drei Stücken abzugeben; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind zwei Durchschriften oder andere Vervielfältigungen der Rechnung beizufügen. Bei Lagerung in einem offenen Zollager erhält der Zollbeteiligte zwei mit dem Abfertigungsvermerk versehene Stücke der Zollanmeldung zur unverzüglichen Vorlage bei der Lagerzollstelle zurück."

10. In § 94

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt werden, so ist es einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestellen, falls es nicht im Zollgutversand befördert werden soll; für die Abfertigung zum Zollgutversand ist es der Lagerzollstelle oder einer anderen dafür zuständigen Zollstelle zu gestellen. Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die Lagerzollstelle oder soll die Abfertigung zum Zollgutversand bei einer anderen Zollstelle als der Lagerzollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der Lagerzollstelle vorweg vorzuführen.",

b) werden in Absatz 4 gestrichen

aa) in Satz 1 die Worte „oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt",

bb) der letzte Satz.

11. In § 95 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das Zollgut ist nach Weisung der Lagerzollstelle vom Lager abzumelden."

12. In § 135 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 1 und in § 145 Abs. 3 Satz 3 wird in den Klammerzusätzen die Angabe „§ 48 Abs. 9 Satz 2" ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 6 Satz 2".

13. In der Anlage 4a wird im Klammerzusatz bei der Bezeichnung der Anlage und in Satz 1 die Angabe „Abs. 3" ersetzt durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 1".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1, 2 und 5 bis 11 am 1. Januar 1971,
2. § 1 Nr. 3, 4, 12 und 13 am 1. Mai 1971.

Bonn, den 8. Dezember 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark

Vom 10. Dezember 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) gibt der Bund aus Anlaß des 20. Jahrestages der Verkündung des Grundgesetzes nachfolgend beschriebene, für den Zahlungsverkehr bestimmte Bundesmünze im Nennwert von 2 Deutschen Mark heraus. Die Münze wird in hoher Auflage nach und nach geprägt und soll die Max-Planck-Münze zu 2 Deutsche Mark ersetzen, die zu gegebener Zeit außer Kurs gesetzt wird. Mit der Ausgabe der neuen Münze wird demnächst begonnen.

Die Bildseite der Münze zeigt das Kopfbild des ersten Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer im Profil mit der Umschrift: · BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND · 1949 1969.

Die Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler. Das Adlerbild ist von der Umschrift: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2 DEUTSCHE MARK umschlossen. Dabei steht die Wertziffer 2 in der Mitte unter dem Adler. Oberhalb des Adlerkopfes ist die jeweilige Jahreszahl, beginnend mit 1969, unterhalb der rechten Kralle eines der Münzzeichen (D, F, G oder J) angebracht.

Die Prägung auf beiden Seiten der Münze ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT versehen. Zwischen jedem der Worte ist ein Ornament, am Schluß der Inschrift sind zwei Ornamente angebracht.

Die Münze hat ein Gewicht von 7 Gramm und einen Durchmesser von 26,75 Millimeter und entspricht somit in Gewicht und Abmessungen der Max-Planck-Münze. Sie besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) mit einem Reinnickelkern.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Reinhardt Heinsdorff, Lehen (Württ).

Bonn, den 10. Dezember 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 62, ausgegeben am 10. Dezember 1970

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 70	**Gesetz zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften**	1261

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
16. 10. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Kiel, Aurich, Bremen und Hamburg über die Schallsignale im Verkehr zwischen dem Eisbrecher und den ihm folgenden Fahrzeugen	228	8. 12. 70	15. 12. 70
16. 11. 70	Strom- und schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schiffahrt auf der Weser über Vorfahrt der Wegerechtschiffe und über Signale und Fahrregeln beim Einlaufen der Wegerechtschiffe in den Vorhafen der Nordschleuse in Bremerhaven	228	8. 12. 70	15. 12. 70
16. 11. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Aufhebung der Reede von Cuxhaven	229	9. 12. 70	1. 1. 71
26. 11. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal	229	9. 12. 70	15. 12. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2396/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	28. 11. 70	L 259/19
26. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2397/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen für die Republik Peru	28. 11. 70	L 259/20
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2398/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	28. 11. 70	L 259/23
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2399/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 11. 70	L 259/26
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2400/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	28. 11. 70	L 259/33
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2401/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 70	L 260/1
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2402/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 70	L 260/3
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2403/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 70	L 260/5
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2404/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfung	1. 12. 70	L 260/6
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2405/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 12. 70	L 260/8
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2406/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 70	L 260/10
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2407/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 12. 70	L 260/12
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2408/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 70	L 260/13
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2409/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 70	L 260/19
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2410/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 70	L 260/21
27. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2411/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 70	L 260/26

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2412/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 12. 70	L 260/28
26. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2413/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 70	L 260/29
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2414/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 12. 70	L 260/31
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2415/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 12. 70	L 260/33
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2416/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 12. 70	L 260/34
26. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2417/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 70	L 260/35
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2418/70 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver hinsichtlich der Einzelausschreibungen am Jahresende 1970	1. 12. 70	L 260/39
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2419/70 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung bei Tafelwein für den Zeitraum vom 1. Dezember 1970 bis 30. November 1971 durch Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70	1. 12. 70	L 260/40
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2420/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2357/70 des Rates	1. 12. 70	L 260/41
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2421/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Süßorangen nach Verordnung (EWG) Nr. 2358/70 des Rates	1. 12. 70	L 260/43
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2422/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 12. 70	L 260/45
30. 11. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 23 und der Verordnung Nr. 158/66/EWG, insbesondere in bezug auf die Festsetzung und Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse	2. 12. 70	L 261/1
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2424/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Gries von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 12. 70	L 261/3
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2425/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 70	L 261/5
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2426/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 12. 70	L 261/7
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2427/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 12. 70	L 261/8
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2428/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 12. 70	L 261/9
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2429/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	2. 12. 70	L 261/11
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2430/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach der Vereinigten Arabischen Republik als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	2. 12. 70	L 261/14

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2431/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach dem Irak als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	2. 12. 70	L 261/15
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2432/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Mexiko und Trinidad-Tobago als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	2. 12. 70	L 261/16
1. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2433/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 12. 70	L 261/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.